

**WEIL ES UM
MEHR
GEHT!**

TARIF
BEWEGUNG
2016

ver.di

Berlin, 6. Mai 2016

Keine Betriebsrentenkürzung bei den kommunalen Zusatzversorgungskassen! Finanzierung gesichert!

Auswirkungen der Tarifeinigung mit der VKA vom 29. April 2016 auf die Pflichtversicherten der kommunalen Zusatzversorgungskassen

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

in der Lohnrunde 2016 hatten die öffentlichen Arbeitgeber eine Absenkung der Betriebsrenten (Zusatzversorgung) gefordert! Begründet haben sie dies mit der steigenden Lebenserwartung und den niedrigen Zinsen, beides würde die Finanzierung der zugesagten Renten infrage stellen.

Eine Kürzung der Betriebsrenten konnten wir abwehren!

Gegenüber den kommunalen Arbeitgebern hatten wir immer die Position vertreten, dass bei nachgewiesenem Handlungsbedarf wir bereit seien, uns an einer Lösung zu beteiligen. Nach der Auswertung diverser Unterlagen konnten wir darlegen, dass bei 8 Zusatzversorgungskassen kein akuter Handlungsbedarf von den verantwortlichen Aktuaren testiert wurde, bei zwei Kassen lagen widersprüchliche Aussagen vor und bei 5 Kassen wurde von den Aktuaren ein Handlungsbedarf dargelegt. Nachdem eine Arbeitsgruppe der Arbeitgeber unsere Unterlagen ausführlich geprüft hatte, wurde folgende Vereinbarung getroffen:

Bei folgenden Zusatzversorgungskassen wurde durch Aktuare (Versicherungsmathematiker) ein Handlungsbedarf dargestellt:

- Zusatzversorgungskasse des Kommunalen Versorgungsverbandes Baden-Württemberg
- Zusatzversorgungskasse beim Kommunalen Versorgungsverband Brandenburg,
- Kommunale Zusatzversorgungskasse beim kommunalen Versorgungsverband Mecklenburg-Vorpommern,
- Kommunaler Versorgungsverband Sachsen-Anhalt
- Zusatzversorgungskasse für die Gemeinden und Gemeindeverbände in Wiesbaden

Darüber hinaus kann die VKA im Rahmen der Erklärungsfrist die Einbeziehung

- der Zusatzversorgungskasse der Gemeinden und Gemeindeverbände des Reg.-Bezirks Kassel und
- der Zusatzversorgungskasse des Kommunalen Versorgungsverbandes Sachsen

in die Tarifeinigung zur Zusatzversorgung erklären.

Bei diesen Zusatzversorgungskassen ist in drei Schritten ein zusätzlicher Arbeitnehmerbeitrag zu dem Umlage-Beitrag in Höhe von

- 0,20 v. H. des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts ab 1. Juli 2016,
- 0,30 v. H. des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts ab 1. Juli 2017 und
- 0,40 v. H. des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts ab 1. Juli 2018

von den Pflichtversicherten zu entrichten. Die Arbeitgeber haben eine Leistung in gleicher Höhe zu erbringen. Die Arbeitgeberleistung für den Zeitraum bis zum 30. Juni 2026 muss spätestens bis zum 30. Juni 2026 erbracht werden; sie kann in Teilen oder als Gesamtbetrag erbracht werden.

Wird nach dem 1. Juli 2016 die Umlage/der Beitrag gesenkt, reduziert sich der Arbeitnehmerbeitrag um die Hälfte des Hundertsatzes, um den sich die Umlage/der Beitrag reduziert, höchstens in Höhe des zusätzlichen Arbeitnehmerbeitrags.

Für alle übrigen Kassen gilt: Wird die Umlage oder der (Zusatz-

Beitrag nach dem 29. Februar 2016 erhöht, gilt die obige Regelung entsprechend zeitversetzt mit der Maßgabe, dass der zusätzliche Arbeitgeberbeitrag spätestens bis zum 30. Juni 2026 erbracht sein muss.

Das bedeutet als Erstes: Die Betriebsrenten werden nicht gekürzt!

Und als Zweites: Die Finanzierung der Betriebsrenten ist gesichert!

Das jetzige Betriebsrentensystem ist für die Beschäftigten hoch attraktiv. Die tarifliche Zusatzversorgung macht zurzeit etwa 25 bis 30 Prozent der Gesamtrente aus. Das ist genau der Betrag, den viele Kolleginnen und Kollegen brauchen, um nicht in die Altersarmut abzurutschen. Bis 2030 soll die gesetzliche Rente kontinuierlich abgesenkt werden. Das macht die Betriebsrente noch wichtiger. Der Tarifvertrag zur betrieblichen Altersversorgung läuft mindestens bis zum 30. Juni 2026!

Mit freundlichen Grüßen

Euer

ver.di-Tarifsekretariat für den öffentlichen Dienst